

Gemeinsame Interpretation der Sozialpartner

zur Berechnung der Taggelder im Kollektivvertrag für das Holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe in der für die TISCHLER und HOLZGESTALTER geltenden Fassung vom 1.Mai 2016

Vorbemerkungen und Grundsätze

Aus Sicht der Sozialpartner liegt eine faire und leicht nachvollziehbare Vorgangsweise bei der Berechnung der Taggelder gemäß § 11 (inklusive der Mischberechnung nach Ziffer 2c) bei Außerhausarbeiten an einem Tag vor, wenn folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Höhe des Taggeldes berechnet sich nach der Dauer der Abwesenheit, ohne die Pausen, jedoch wird hier auf volle Stunden aufgerundet (je angefangener Stunde).
- Diese Stunden werden mit dem jeweiligen Taggeldsatz multipliziert.
- Bei der Mischberechnung erfolgt eine Aliquotierung nach jenem Satz, der auf der betreffenden Arbeitsstelle gilt. Die Aliquotierung ist mit der tatsächlichen Dauer der Arbeit auf dieser Arbeitsstelle vorzunehmen, es kommt daher zu keiner Aufrundung je angefangener Stunde. Wird in dieser Zeit (angefangene Stunde) zu einer anderen Arbeitsstelle gewechselt, dann gilt - ab dem Abfahrtszeitpunkt - jener Satz aliquot, der für die anzufahrende Arbeitsstelle gilt.
- Die unbezahlten Pausen werden dort abgezogen, wo sie getätigt werden.
- Für die Berechnung des Taggeldes wird die gesamte Dauer der Dienstreise abzüglich unbezahlter Pausen - somit die tatsächlich geleistete Dienstzeit - herangezogen. Wobei die Aufrundung bei der letzten Arbeitsstelle des Tages und damit auch mit diesem Satz (bis zur Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz bzw. Wohnort/Wohnung) zur Anwendung kommt.

Nachstehend finden sich konkrete Rechenbeispiele samt Erläuterungen zu den oben genannten Grundsätzen.

1. Berechnung der Dauer der Außerhausarbeit

Zunächst wird klargestellt, dass ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf ein Taggeld grundsätzlich nur dann besteht, wenn bei Außerhausarbeiten eine **ununterbrochene** Abwesenheit von mehr als 5 Stunden - **ausschließlich unbezahlter Pausen** - berechnet vom Beginn bis zum Ende der Außerhausarbeit(en) vom ständigen Arbeitsplatz (Wohnung), vorliegt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn Außerhausarbeiten nicht nur an einer Arbeitsstelle, sondern an mehreren verschiedenen Arbeitsstellen an einem Tag verrichtet werden.

Beispiel 1:

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur Arbeitsstelle A bis 7:30 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 11:30 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 12 Uhr. Nachmittag erfolgt die Arbeit am ständigen Arbeitsplatz.

Kein Anspruch auf ein Taggeld - Abwesenheit bei der Außerhausarbeit vom ständigen Arbeitsplatz beträgt nicht mehr als 5 Stunden.

Beispiel 2:

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** bis 7:30 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 11:30 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 12 Uhr. Mittagspause von 12 Uhr bis 12:30 Uhr.

Beginn der zweiten Außerhausarbeit am selben Tag: 12:30 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle B** bis 13 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 17 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 17:30 Uhr.

Kein Anspruch auf ein Taggeld - Die Abwesenheit bei den jeweiligen Außerhausarbeiten beträgt pro Arbeitsstelle nicht mehr als 5 Stunden. Eine **ununterbrochene** Abwesenheit liegt durch die Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz nach der Außerhaustätigkeit auf der ersten Arbeitsstelle nicht vor.

Beispiel 3:

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur Arbeitsstelle A bis 7:30 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 11:30 Uhr. Mittagspause bis 12:30 Uhr. Keine Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz.

Beginn der zweiten Außerhausarbeit am selben Tag: 12:30 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle B** bis 13 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 17 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 17:30 Uhr.

Anspruch auf ein Taggeld. Ununterbrochene Abwesenheit ausschließlich der Mittagspause von 9,5 Stunden liegt vor. Aufrundung auf 10 Stunden.

Beispiel 4:

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** bis 7:30 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 10:30 Uhr. Keine Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz, sondern Weiterfahrt zur zweiten Arbeitsstelle.

Fahrt zur **Arbeitsstelle B** bis 11 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 13 Uhr.

Mittagspause bis 13:30 Uhr. Weiterfahrt zur dritten **Arbeitsstelle C**. Beginn der Arbeit um 14 Uhr, Ende der Arbeit um 16:30 Uhr. Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz 17 Uhr.

Anspruch auf ein Taggeld. Ununterbrochene Abwesenheit ausschließlich der Mittagspause von 9,5 Stunden liegt vor. Aufrundung auf 10 Stunden.

2. Berechnung der Höhe der Taggelder gemäß § 11 Z 2a bis 2c

2a. Bei Außerhausarbeiten bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz (innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um den ständigen Arbeitsplatz; in Wien, Graz, Linz innerhalb der Stadtgrenze) gebührt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden - ausschließlich unbezahlter Pausen - ein Taggeld in der Höhe von

€ 1,40 je angefangener Stunde.

Mittels Betriebsvereinbarung kann ein höherer Wert vereinbart werden, welcher an Stelle des kollektivvertraglich festgelegten Wertes tritt.

Beispiel:

Beginn der Außerhausarbeit: Abfahrt: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung **bis zu 10 km** vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:15 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 12 Uhr. Mittagspause bis 12:30 Uhr. Weitere Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 16 Uhr. Heimfahrt zum ständigen Arbeitsplatz und Ankunft um 16:15 Uhr.

Abwesenheitsstunden ohne Mittagspause: $8 \frac{3}{4}$ Stunden; Aufrundung auf 9 Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle beträgt: $9 \times \text{€ } 1,40 = \text{€ } 12,60$.

2b. Bei Außerhausarbeiten **von mehr als 10 km** vom ständigen Arbeitsplatz (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) gebührt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden - ausschließlich unbezahlter Pausen - ein Taggeld in der Höhe von

€ 2,10 je angefangener Stunde.

Mittels Betriebsvereinbarung kann ein höherer Wert vereinbart werden, welcher an Stelle des kollektivvertraglich festgelegten Wertes tritt.

Beispiel:

Beginn der Außerhausarbeit: Abfahrt: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung **mehr als 10 km** vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:45 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 12 Uhr. Mittagspause bis 12:30 Uhr. Weitere Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 16:15 Uhr. Heimfahrt zum ständigen Arbeitsplatz und Ankunft um 16:45 Uhr.

Abwesenheitsstunden ohne Mittagspause: $9 \frac{1}{4}$ Stunden; Aufrundung auf 10 Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $10 \times \text{€ } 2,10 = \text{€ } 21,00$.

Die Berechnung der Höhe der Ansprüche auf ein Taggeld gemäß Z 2a bzw. Z 2b ist also so geregelt, dass für Außerhausarbeiten - bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden (ausschließlich unbezahlter Pausen) - ein Vielfaches von € 1,40 bzw. € 2,10 **je angefangener Stunde** gebührt. Eine **Aufrundung** der angefangenen Stunde auf die volle Stunde hat in diesen Fällen zu erfolgen.

Diese Berechnung der Höhe kann bei Außerhausarbeiten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden vom ständigen Arbeitsplatz auf Arbeitsstellen sowohl gemäß Z 2a als auch Z 2b unmittelbar aufeinanderfolgend an einem Tag (ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz) nicht angewendet werden, weil eine zweimalige Aufrundung für die ein und dieselbe Stunde nicht gewollter Regelungsinhalt ist.

Deshalb wurde in der Z 2c eine **Mischberechnung für die Höhe des Taggeldes** vereinbart:

2c. Werden Außerhausarbeiten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 5 Stunden vom ständigen Arbeitsplatz auf Arbeitsstellen **sowohl** gemäß Z 2a als **auch** Z 2b unmittelbar aufeinanderfolgend an einem Tag (ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum ständigen Arbeitsplatz) ausgeübt, gebührt das Taggeld für die **jeweilige Arbeitsstelle** - ausschließlich unbezahlter Pausen - in der Höhe der Sätze gemäß Z 2a **oder** 2b (**Mischberechnung**).

Für die Höhe des zustehenden Taggeldes bei ununterbrochenen Außerhausarbeiten innerhalb der 10 km Zone und anschließenden Außerhausarbeiten von mehr als 10 km Entfernungen vom ständigen Arbeitsplatz oder umgekehrt ist der Anspruch auf ein Taggeld für die jeweilige Arbeitsstelle nach der tatsächlichen Dauer der Außerhausarbeit an dieser Arbeitsstelle mit den dafür vorgesehenen Sätzen für die jeweilige Zone, ohne Aufrundung der angefangenen Stunde zu ermitteln. Die Aufrundung erfolgt hier nur bei der an diesem Tag verrichteten Außerhausarbeit auf der letzten Arbeitsstelle.

Die Berechnung ist in diesen Fällen gem. Z 2c nach einhelliger Auffassung der Sozialpartner so vorzunehmen:

Beispiel 1: Mischberechnung

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:30 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 11:30 Uhr. Mittagspause bis 12:30 Uhr. Keine Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz.

Beginn der zweiten Außerhausarbeit am selben Tag: 12:30 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle B** (Entfernung mehr als 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) bis 13 Uhr. Dauer der Arbeit an dieser Arbeitsstelle bis 16:30 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 17:00 Uhr.

Arbeitsstelle A: Dauer der Außerhausarbeit von 7 Uhr bis 11:30 Uhr = 4,5 Stunden.

Höhe Taggeld für diese Arbeitsstelle: $4,5 \times € 1,40 = € 6,30$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle B: Dauer der Außerhausarbeit von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr = 4,5 Stunden.

Höhe Taggeld für diese Arbeitsstelle: $4,5 \times € 2,10 = € 9,45$. Keine Aufrundung.

Insgesamt gebührt in diesem Fall ein Taggeld für **9 Stunden** (ohne Mittagspause):

Die angefangene Stunde von 11 Uhr bis 11:30 auf Arbeitsstelle A und die angefangene Stunde von 12:30 bis 13 Uhr wird nicht aufgerundet.

Höhe des Taggeldes: € 6,30 + € 9,45 = € 15,75



Erläuterung:

Hier liegt eine Außerhausabwesenheit von 10 Stunden vor. Für die Bemessung des Taggeldes ist aber nur Außerhausarbeitszeit relevant. Daher ist die Mittagspause von einer Stunde abzuziehen. Insgesamt besteht ein Anspruch auf Auszahlung von 9 Dienstreisestunden. Eine Aufrundung erfolgt nicht. 4,5 Stunden sind mit einem Stundensatz von € 1,40 zu berechnen, da innerhalb der 10 Kilometergrenze gearbeitet wurde. 4,5 Stunden sind mit einem Stundensatz von € 2,10 zu berechnen, da außerhalb der 10 Kilometergrenze gearbeitet wurde.

Beispiel 2: Mischberechnung und Aufrundung der letzten angefangenen Stunde

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:30 Uhr. Montage an dieser Arbeitsstelle bis 10:15 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle B** (Entfernung mehr als 10 km vom ständigen Arbeitsplatz).

Montage. **Keine Pause.** Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz 14:30 Uhr.

Arbeitsstelle A: Dauer der Außerhausarbeit von 7 Uhr bis 10:15 Uhr = 3 ¼ Stunden.

Höhe Taggeld für diese Arbeitsstelle: $3,25 \times € 1,40 = € 4,55$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle B: Dauer der Außerhausarbeit von 10:15 Uhr bis 14:30 Uhr = 4 ¼ Stunden.

Höhe Taggeld für diese Arbeitsstelle: $4,25 \times € 2,10 = € 8,93$ + Aufrundung der letzten angefangenen Stunde $0,5 \times € 2,10 = € 1,05$.

Insgesamt gebührt in diesem Fall ein Taggeld für **8 Stunden**:

Höhe des Taggeldes: € 4,55 + € 8,93 + € 1,05 = € 14,53



Erläuterung:

Hier liegt Außerhausarbeit von 7,5 Stunden vor. Es wurde keine Mittagspause gemacht. Es ist daher auf die nächste volle Stunde Außerhausarbeit aufzurunden. Für die Differenz auf 8 Stunden (0,5 Stunden) ist der Satz maßgeblich, der auf der letzten absolvierten Baustelle zugestanden ist. Daher gebührt insgesamt für 3,25 Stunden ein Satz von € 1,40, für 4,75 Stunden ein Satz von € 2,10 (inklusive der Aufrundung von 0,5 Stunden).

Beispiel 3: Mischberechnung und Aufrundung der letzten angefangenen Stunde

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:20 Uhr. Montage an dieser Arbeitsstelle bis 8:30 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle B** um 8:30 Uhr (Entfernung mehr als 10 km vom ständigen Arbeitsplatz). Ankunft Arbeitsstelle B um 9:15 Uhr. Montage bis 14:15 Uhr. Dazwischen Mittagspause von 12 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle C** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) um 14:15 Uhr. Ankunft Arbeitsstelle C 14:45 Uhr. Montage bis 15:15 Uhr. Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz um 15:35 Uhr.

Arbeitsstelle A: Dauer der Außerhausarbeit von 7 Uhr bis 8:30 Uhr = 1 ½ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $1,5 \times € 1,40 = € 2,10$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle B: Dauer der Außerhausarbeit von 8:30 Uhr bis 14:15 Uhr (abzüglich der Pause) = 5 ¼ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $5,25 \times € 2,10 = € 11,03$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle C: Dauer der Außerhausarbeit von 14:15 Uhr bis 15:35 Uhr = 1 1/3 Stunden.

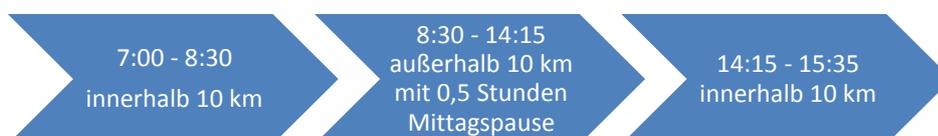
$1,33 \times € 1,40 = € 1,86$ + Aufrundung der letzten angefangenen Stunde $0,92 \times € 1,40 = € 1,29$.

Die angefangene letzte Stunde vor der Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz ist aufzurunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $€ 1,86 + € 1,29 = € 3,15$.

In diesem Fall gebührt ein Taggeld für **9 Stunden**:

Höhe des Taggeldes: € 2,10 + € 11,03 + € 3,15 = € 16,28.



Erläuterung:

Insgesamt liegt Außerhausarbeit von 8,08 Stunden vor. Die Mittagspause wurde abgezogen. Es ist daher auf die nächste volle Stunde aufzurunden. Für die Differenz auf die 9. Stunde (0,92 Stunden) ist der Satz maßgeblich, der auf der letzten absolvierten Baustelle gebührte. Insgesamt steht dem Dienstnehmer daher für 3,75 Stunden ein Taggeld von € 1,40 (inklusive der Aufrundung von 0,92 Stunden), für 5,25 Stunden ein Taggeld von € 2,10 zu.

Beispiel 4: Mischberechnung und Aufrundung der letzten angefangenen Stunde

Beginn der Außerhausarbeit: 7 Uhr. Fahrt zur **Arbeitsstelle A** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) bis 7:20 Uhr. Montage an dieser Arbeitsstelle bis 8:30 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle B** um 8:30 Uhr (Entfernung mehr als 10 km vom ständigen Arbeitsplatz). Ankunft Arbeitsstelle B um 9:15 Uhr. Montage bis 13:30 Uhr. Dazwischen Mittagspause von 12 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle C** (Entfernung bis zu 10 km vom ständigen Arbeitsplatz) um 13:30 Uhr. Ankunft Arbeitsstelle C 14:00 Uhr. Montage bis 15:15 Uhr.

Weiterfahrt zu **Arbeitsstelle D** um 15:15 Uhr (Entfernung mehr als 10 km vom ständigen Arbeitsplatz). Ankunft Arbeitsstelle D um 15:45 Uhr. Montage bis 16:45 Uhr.

Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz um 17:30 Uhr.

Arbeitsstelle A: Dauer der Außerhausarbeit von 7 Uhr bis 8:30 Uhr = 1 ½ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $1,5 \times € 1,40 = € 2,10$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle B: Dauer der Außerhausarbeit von 8:30 Uhr bis 13:30 (abzüglich der Pause) = 4 ½ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $4,5 \times € 2,10 = € 9,45$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle C: Dauer der Außerhausarbeit von 13:30 Uhr bis 15:15 Uhr = 1 ¾ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $1,75 \times € 1,40 = € 2,45$. Keine Aufrundung.

Arbeitsstelle D: Dauer der Außerhausarbeit von 15:15 Uhr bis 17:30 Uhr = 2 ¼ Stunden.

Höhe des Taggeldes für diese Arbeitsstelle: $2,25 \times € 2,10 = € 4,73$

Die angefangene letzte Stunde vor der Rückkehr an den ständigen Arbeitsplatz ist in diesem Fall nicht aufzurunden.

Es gebührt ein Taggeld für **10 Stunden:**

Höhe des Taggeldes: € 2,10 + € 9,45 + € 2,45 + € 4,73 = € 18,73



Erläuterung:

Insgesamt liegt Außerhausarbeit von 10 Stunden vor. Die Mittagspause wurde abgezogen. Es ist daher nicht aufzurunden. Insgesamt steht dem Dienstnehmer daher für 6,75 Stunden ein Taggeld von € 2,10, für 3,25 Stunden ein Taggeld von € 1,40 zu.